

Allgemeine Nutzungsbedingungen

Betrieb von TMO-Repeater

Digitalfunknetz BOS-Austria

1	Allgemeines	3
1.1	Ziel des Nutzungsübereinkommens.....	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Gegenstand des Nutzungsübereinkommens.....	3
1.4	Normen, Vorschriften, Verordnungen.....	4
1.5	Zustandekommen des Nutzungsübereinkommens	4
1.6	Kosten	4
2	Pflichten des Anlagenbetreibers / Antragstellers	5
2.1	Qualitätsanforderungen Errichtung.....	5
2.2	Qualitätsanforderungen Wartung.....	5
2.3	Behebungszeiten / Abschaltung der Anlage	5
2.4	Zutritt, Kontrollmessungen	6
2.5	Dokumentation der Wartung	6
2.6	Betriebsverantwortung.....	6
3	Benützungserklärung des BMI	6
4	Nutzungsdauer	7
4.1	Nutzungsdauer und Kündigung	7
5	Änderung des Anlagenbetreibers	7
6	Schaltbild und Beschreibung	7

1 Allgemeines

1.1 Ziel des Nutzungsübereinkommens

1. Das Bundesministerium für Inneres ist Betreiber und Frequenzinhaber des Digitalfunknetzes BOS-Austria in Österreich. Die Firma TETRON ist seitens des BMI mit der technischen Betriebsverantwortung beauftragt. Das Digitalfunknetz BOS-Austria stellt die Kommunikationsplattform aller Blaulichtorganisationen in Österreich dar.
2. Die Netzabdeckung des Digitalfunks BOS-Austria ist gemäß der Ausschreibung vertraglich festgelegt. Eine Inhaus- oder Tunnelversorgung ist dabei generell nicht vorgesehen.
3. Wird einem Gebäudeinhaber oder Betreiber einer Industrieanlage oder eines Straßentunnels, etc. im Zuge der Betriebsbewilligung eine Funkversorgung für den Einsatz der Blaulichtorganisationen von der Behörde oder durch entsprechende Richtlinien (TRVB 159, RVS-Richtlinie) vorgeschrieben oder entschließt sich ein Gebäudebetreiber freiwillig für die Errichtung einer Funkversorgung, so kann dieser durch Antrag auf Inbetriebnahme einer TMO-Repeater-Anlage eine entsprechende Inhaus- oder Tunnelversorgung herstellen
4. Die allgemeinen Nutzungsbedingungen sollen einen reibungslosen Betrieb der TMO-Repeater-Anlage sicherstellen und die entsprechenden Verantwortungen und Verpflichtungen zwischen dem Netzbetreiber des Digitalfunk BOS-Austria und dem Betreiber der Repeater-Anlage regeln.
5. Um einen kontinuierlichen und sicheren Betrieb des Digitalfunk BOS-Austria Netzes zu gewährleisten, ist eine entsprechende Wartung des TMO-Repeaters erforderlich.

1.2 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich für den Einsatz und Betrieb von TMO-Repeater im Digitalfunknetz BOS-Austria zur Realisierung von Inhaus- bzw. Tunnelanlagen in Gebäuden, Industrieanlagen, Straßentunnel oder Eisenbahntunnel des antragstellenden Anlagenbetreibers.
2. Die Wartungsarbeiten betreffen ausschließlich die TMO-Repeater-Anlage inkl. zugehöriges Antennensystem oder Verteilsystem.

1.3 Gegenstand des Nutzungsübereinkommens

1. Gegenstand des Nutzungsübereinkommens ist die Nutzung der Digitalfunk BOS-Austria Netzversorgung zur Speisung eines TMO-Repeater zur Funkversorgung des nachstehenden Gebäudes/Tunnels

Gebäude- bzw. Tunnelbezeichnung:,
Antragsteller:,
Adresse:,
Ort:,

Grundstück:

und die damit verbundene Verstärkung und Verteilung der Funksignale bzw. der Frequenzen im angeführten Objekt.

2. Gegenstand des Nutzungsübereinkommens ist die verpflichtende Durchführung von Prüf- und Wartungstätigkeiten im Bereich der TMO-Repeater-Anlage und dem zugehörigen Verteilsystems (gemäß „BPB026 Richtlinie für den Einsatz von TMO-Repeater, TRVB 159,

RVS-Richtlinie). Die BPB026 in ihrer jeweils gültigen Fassung kann bei Bedarf vom Anlagenbetreiber/Antragsteller per Mail beim BMI (digitalfunk@bmi.gv.at) oder der zuständigen Stelle des Landes gesondert angefragt werden.

3. Gegenstand des Nutzungsübereinkommens ist die verpflichtende Durchführung von Reparaturen im Bereich der TMO-Repeater-Anlage und dem zugehörigen Verteilsystems.
4. Gegenstand des Nutzungsübereinkommens ist die Außerbetriebnahme (Abschaltung) des TMO-Repeaters bei nicht Einhaltung der Übereinkommensgrundsätze oder bei Störungen verursacht durch die TMO-Repeater-Anlage.
5. Gegenstand des Nutzungsübereinkommens ist die Zustimmung des uneingeschränkten Zutritts zur TMO-Repeater-Anlage sowie die Zustimmung für die Durchführung von Kontrollmessungen.
6. Gegenstand des Nutzungsübereinkommens ist die Meldeverpflichtung bei Umbauten oder Erweiterungen im und am Gebäude/Tunnel sowie der TMO-Repeater-Anlage selbst, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb der TMO-Repeater-Anlage haben könnten.
7. Gegenstand des Nutzungsübereinkommens ist die Zustimmungserklärung für die Mitbenützung der Exklusivfrequenzen des BMI eingeschränkt auf den Betrieb eines TMO-Repeater am unter Punkt 1.3, Abs. 1 angeführten Objekt.

1.4 Normen, Vorschriften, Verordnungen

1. Der Betrieb des TMO-Repeater unterliegt dem Telekommunikationsgesetz (in der letztgültigen Fassung) sowie der Frequenznutzungsverordnung (FNV), der Verordnung über Telekommunikationsgebühren (TKGebV), der Betriebsfunkverordnung (BFV), etc.
2. Die Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes, des Strahlenschutzes ÖNORM E 8850, eventueller baurechtliche Vorschriften, etc. wird in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigt und bedarf einer Klärung durch den Anlagenbetreiber.
3. Die „BPB026 Richtlinie für den Einsatz von TMO-Repeater“ im Digitalfunknetz BOS-Austria ist verbindlich als Mindeststandard einzuhalten.
4. Wird die TMO-Repeater-Anlage gemäß der TRVB 159 oder RVS-Richtlinien errichtet, so sind die dort geforderten Mindeststandards einzuhalten.

1.5 Zustandekommen des Nutzungsübereinkommens

1. Mit der Antragstellung des TMO-Repeater-Anlagenbetreibers bzw. des Gebäudeeigentümers stimmt dieser den hier beschriebenen „Allgemeinen Nutzungsbedingungen“ vorbehaltlos zu und verpflichtet sich diese Mindeststandards einzuhalten.
2. Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das unter Punkt 1.3, Abs. 1 angeführte Objekt werden dem Antragsteller nach Vorliegen eines positiven Ergebnisses der Kontrollmessung vom BMI übermittelt.

1.6 Kosten

1. Aus diesem Nutzungsübereinkommen entstehen für den Antragsteller keinerlei zusätzliche Miet-, Betriebs- oder Lizenzkosten. Der Antragsteller trägt sämtliche Kosten hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der TMO-Repeater-Anlage selbst.
2. Für die Durchführung der ersten Kontrollmessung entstehen dem Antragsteller ebenso keine Kosten. Jede weitere erforderliche Kontrollmessung wird nach Aufwand inklusive Nebengebühren und Spesen verrechnet.

2 Pflichten des Anlagenbetreibers / Antragstellers

2.1 Qualitätsanforderungen Errichtung

1. Der Antragsteller sichert zu, dass er im Zuge der Errichtung der TMO-Repeater-Anlage die „BPB026 Richtlinie für den Einsatz von TMO-Repeater“ im Digitalfunk BOS-Austria Netz in der zum Zeitpunkt der Anlagenerrichtung gültigen Fassung vollinhaltlich befolgen bzw. falls anzuwenden die TRVB 159 oder RVS-Richtlinie einhalten wird.
2. Die Beschaffung des Funkgerätes kann, abhängig von der gelebten Praxis, über die Ansprechstelle des jeweiligen Bundeslandes erfolgen oder über einen Fachhändler. Das Funkgerät wird von der Teilnehmerverwaltung (bmi-iv-dds-12-b-teilnehmerverwaltung@bmi.gv.at) des BMI in das Netz aufgenommen und entsprechend konfiguriert. Das Funkgerät muss über die Möglichkeit der TAE2 Verschlüsselung verfügen.

2.2 Qualitätsanforderungen Wartung

1. Der Anlagenbetreiber sichert zu, dass er die TMO-Repeater-Anlage einer wiederkehrenden jährlichen Wartung unterziehen wird bzw. den anwendbaren Anforderungen der TRVB 159 oder RVS-Richtlinien entsprechen wird und
2. das Wartungsprotokoll dem BMI (digitalfunk@bmi.gv.at) und der Firma TETRON (systemaenderung@tetron.at) unaufgefordert übermitteln wird,
3. rechtzeitig präventive Maßnahmen ergreifen wird, um mögliche Ausfälle und Störungen von Komponenten und Modulen zu vermeiden,
4. einen für die Anlage verantwortlichen Ansprechpartner dem BMI namhaft machen wird und entsprechende Änderungen unverzüglich dem BMI bekannt geben wird.

2.3 Behebungszeiten / Abschaltung der Anlage

1. Tritt in der TMO-Repeater-Anlage ein Fehler auf (Funktionsstörung bemerkt durch Nutzer, Alarmausgang des Repeaters) ist der Anlagenbetreiber verpflichtet umgehend eine Funktionskontrolle durch eine geschulte Person durchzuführen.
2. Der Anlagenbetreiber informiert die **Betriebszentrale des BMI** hinsichtlich der Störungsmeldung.
3. Erfolgt die Überwachung der Anlagenalarme des TMO-Repeater nicht über die Haustechnik- oder Betriebszentrale bzw. die Brandmeldezentrale des Objektbetreibers oder ein eigens dafür vorgesehenes Monitoringsystem, hat der Anlagenbetreiber eine Fernabschaltung des TMO-Repeater in der Anlagenkonzeption gemäß der „BPB026 Richtlinie für den Einsatz von TMO-Repeater“ vorzusehen.
4. Der Anlagenbetreiber hat unverzüglich für eine Entstörung der TMO-Repeater-Anlage zu sorgen.
5. Treten Funkstörungen im Bereich des Freifeldes auf, die durch den Betrieb des TMO-Repeater verursacht werden, verpflichtet sich der Anlagenbetreiber die TMO-Repeater-Anlage unverzüglich abzuschalten, bis eine entsprechende Reparatur durchgeführt wurde.
6. Die Verständigung der Störmeldestelle des BMI (**Betriebszentrale Digitalfunk BOS-Austria Tel. 059133 931082**) hinsichtlich eines defekten oder außerbetrieb genommen TMO-Repeaters obliegt dem Anlagenbetreiber. Die Verständigung der betroffenen Einsatzorganisationen und der zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslandes erfolgt per Remedy Ticket durch die Störmeldestelle des BMI.

2.4 Zutritt, Kontrollmessungen

1. Der Anlagenbetreiber gewährt dem BMI oder von ihm beauftragte Dritte uneingeschränkten Zutritt zur TMO-Repeater Station und erklärt sich mit der Durchführung von Kontrollmessungen einverstanden.
2. Bei der Durchführung von Kontrollmessungen kann es zu kurzzeitigen Betriebsunterbrechungen der TMO-Repeater-Anlage kommen.
3. Der Anlagenbetreiber stellt für das Messteam eine Begleitperson mit den notwendigen Zutrittsberechtigungen zur Verfügung.
4. Das Vorliegen eines positiven Ergebnisses der Kontrollmessungen ist die Grundvoraussetzung für den Erhalt der Freigabe für den Betrieb der TMO-Repeater-Anlage durch das BMI und der Übermittlung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die betroffene Anlage.

2.5 Dokumentation der Wartung

1. Die Durchführung der Wartung und der Kontrolle der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen gemäß der „BPB026 Richtlinie für den Einsatz von TMO-Repeater“ im Digitalfunk BOS Austria Netz sind vom Anlagenbetreiber zu dokumentieren und dem BMI (digitalfunk@bmi.gv.at) und der Firma TETRON (systemaenderung@tetron.at) unaufgefordert zu übermitteln.
2. Bei Änderungen der Anlagenkonzeption, der Repeater Type, etc. ist ebenfalls ein Satz der neuen Dokumentation dem BMI und der TETRON zu übergeben (in elektronischer Form im pdf Format).

2.6 Betriebsverantwortung

1. Die Betriebsverantwortung für die TMO-Repeater-Anlage liegt ausschließlich beim Anlagenbetreiber bzw. Antragssteller.
2. Seitens des BMI wird der Funkdienst an der Luftschnittstelle bereitgestellt.
3. Der Anlagenbetreiber nimmt zur Kenntnis, dass es zu Dienstbeeinträchtigungen oder Ausfällen des Funkdienstes im Digitalfunk BOS-Austria Netz kommen kann, welche negative Auswirkungen auf die Funkversorgung seiner Inhaus- bzw. Tunnelfunkanlage haben können.

3 Benützungserklärung des BMI

1. Mit der Übermittlung dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die beantragte Anlage und der Einhaltung der „BPB026 Richtlinie für den Einsatz von TMO-Repeater“ durch den Anlagenbetreiber bzw. Antragsteller erteilt das BMI die Zustimmung zur Mitbenützung des Funkdienstes Digitalfunk BOS Austria für den beantragten TMO-Repeater Standort gemäß dem Standortreport SR3.
2. Das BMI wird im Zuge der quartalsmäßigen Meldung an die Fernmeldebehörde die gegenständliche TMO-Repeater Anlage einmelden.

4 Nutzungsdauer

4.1 Nutzungsdauer und Kündigung

1. Die Nutzungsbewilligung endet mit der Außerbetriebnahme der TMO-Repeater- Anlage, spätestens jedoch mit der Einstellung des Funkdienstes Digitalfunk BOS-Austria.
2. Diese Nutzungserklärung kann vom Bundesministerium für Inneres jederzeit bei Nichteinhaltung der „BPB026 Richtlinie für den Einsatz von TMO-Repeater“ entzogen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Nutzungsbewilligung seitens des Antragstellers.
3. Die Entziehung der Nutzungsbewilligung erfolgt schriftlich. Es erfolgt zudem eine entsprechende Meldung an die zuständige Fernmeldebehörde.

5 Änderung des Anlagenbetreibers

1. Im Falle eines Eigentümerwechsels hat der zukünftige Anlagenbetreiber unverzüglich das BMI zu verständigen und einen Antrag auf Übernahme der TMO-Repeater-Anlage zu stellen.
2. Die entsprechenden Daten inklusive einer Ansprechperson sind mittels SR-TMO-Repeater Vorlage (<https://tetron.at/inbetriebnahme/>) dem BMI (digitalfunk@bmi.gv.at) und der TETRON (systemaenderung@tetron.at) bekannt zu geben.
3. Der neue Anlagenbetreiber muss gegenüber dem BMI die Einhaltung der „BPB026 Richtlinie für den Einsatz von TMO-Repeater“ per Mail (digitalfunk@bmi.gv.at) bestätigen.
4. Seitens des BMI wird sodann ein geändertes Exemplar der Allgemeinen Nutzungsbedingungen erstellt und an den neuen Anlagenbetreiber übermittelt.

6 Schaltbild und Beschreibung

siehe „Anhang TMO_Repeater_Fernabschaltung_via_Digitalfunk“